



Infoblatt für FSJ-Einsatzstellen

Jahrgang 56 / 2023-2024

Liebe Einsatzstellenleiter*innen, liebe FSJ-Ansprechpersonen, liebe Kooperationspartner*innen,

Es startet wieder ein neuer FSJ-Einsatz. Vielen Dank, dass Sie als Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Im Folgenden einige wichtige Informationen für Sie als Verantwortliche der FSJ-Einsätze in Ihrer Einsatzstelle:

Die FSJ-Einsätze sind durch das „Freiwilligengesetz“ (FreiwG) geregelt. Ein FSJ-Einsatz ist als Ausbildungsverhältnis definiert, bestehend aus konkreter Mithilfe in einer Einsatzstelle, begleitender Bildungsarbeit und mit eigener sozialversicherungsrechtlicher Absicherung.

Der Einsatz muss arbeitsmarktneutral erfolgen! Das heißt, der laufende Betrieb in einer Einsatzstelle muss in vollem Umfang ohne den Einsatz von FSJ-Teilnehmer*innen gewährleistet sein! Ein*e FSJ-Teilnehmer*in darf somit keine hauptamtliche Arbeitskraft ersetzen.

Einsatzstart

Ein FSJ-Einsatz beginnt mit 1. September 2023 oder 1. Oktober 2023 und endet am 31. Juli 2024.

FSJ-Seminare

Die Seminare am Beginn und während des FSJ-Einsatzes bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung und Einsatzreflexion, zur fachlichen Einführung und Berufsorientierung. Sie sind ein verpflichtender Teil des FSJs und Voraussetzung dafür, dass ein FSJ-Einsatz gem. FreiwG anerkannt wird. Der Verein ist für die Planung und Durchführung eines Bildungsprogramms im Ausmaß von 150 Stunden verantwortlich. Es wird 2023/24 18 Seminartage geben, wobei 14 davon in Präsenz stattfinden und 4 online. Ein Seminartag ist mit 7 Stunden Tagesarbeitszeit zu rechnen.

Wocheneinsatzzeit

34 Stunden pro Woche – maximal 10 Std. Tageshöchstleistungszeit (auch nach geändertem Arbeitszeitgesetz). Die Bestimmungen für das FSJ sind im Freiwilligengesetz an das Arbeitszeitgesetz angelehnt: z.B. Wochenruhe von mindestens 36 Stunden, für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres gilt zusätzlich das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz. Diese Bestimmungen werden vom Arbeitsinspektorat überwacht, überdies enthält das FreiwG Strafbestimmungen.

Freistellung (Urlaub) / dienstfreie Tage

Die Regelungen im FreiwG sind an das Urlaubsgesetz angelehnt:

- Bei 11-monatigem Einsatz: 23 Freistellungstage
- Bei 10-monatigem Einsatz: 21 Freistellungstage
- Bei 9-monatigen Einsatz: 19 Freistellungstage

Die Freistellung vereinbaren Sie mit den Freiwilligen, wir brauchen diesbezüglich keine Meldung.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen gelten als freie Tage: 24. Dezember, 31. Dezember und Karfreitag. Außerdem ist für Aufnahme- und Vorstellungsgespräche in Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder ähnlichem 1 zusätzlicher Freistellungstag zu gewähren, für die restlichen Bewerbungstage sind Freistellungstage (bzw. Zeitausgleich) zu nehmen. Die Freistellungstage sind bis zum Einsatzende zu verbrauchen, sie können nicht ausbezahlt werden.

*** Finanzierung der Einsätze – ACHTUNG NEUE RAHMENBEDINGUNGEN DANK FreiwG-NEU ***

Das novellierte FreiwG tritt mit 1.9.2023 in Kraft und ist ein Meilenstein und Folge unserer steten Bemühungen. Mithilfe von erstmalig gewährten finanziellen Zuschüssen vom Bund kann den FSJ-Teilnehmer*innen ab 1.9.2023 ein deutlich höheres Taschengeld von EUR 500,- Euro netto (EUR 570,73,- brutto) ausgezahlt werden, ohne den im Frühjahr 2023 bekannt gegebenen monatlichen Beitrag der Einsatzstellen erhöhen zu müssen. Im Jahrgang 2023/24 beträgt der Einsatzstellenbeitrag EUR 789,- pro Einsatzmonat. Davon werden die noch offenen Taschengeldkosten, Kosten der Sozialversicherung, Ausgaben für die FSJ-Seminare, die pädagogische Begleitung der Einsätze sowie die Administration beglichen.

Subventionen kommen vom Sozialministerium, von einzelnen Bundesländern und der Bischofskonferenz. Die Geschäftsführung ist laufend darum bemüht, weitere Subventionen für die verpflichtende Bildungsarbeit zu erhalten.

Dienst am Wochenende

Die FSJ-Teilnehmer*innen dürfen maximal an zwei Wochenenden im Monat zum Dienst eingeteilt werden (unter 18-Jährige nur in Pflegeheimen und Krankenpflegeanstalten, max. an jedem 2. Sonntag; in anderen Einsatzstellen kein Sonntagsdienst für unter 18-Jährige!).

*** Sonn- und Feiertagszulagen – ACHTUNG NEUE REGELUNG ***

Sonn- und Feiertagsstunden werden nicht mehr mit Zulagen (bislang 4,70 Euro netto pro Stunde) abgegolten, sondern künftig **mit ZA (1 : 1,5)** Wie auch bisher sind Dienste an **max. 2 Wochenenden / Monat** zulässig. Eine Info zu geleisteten Sonn- und Feiertagsdiensten benötigen wir ab Herbst nicht mehr. Bitte Stunden gut im Blick haben, um Verwirrungen vorzubeugen (darum bitten wir auch die FSJ-Teilnehmer*innen).

Verpflegung

Während der Einsatzzeit ist eine Verpflegung zur Verfügung zu stellen (Naturalverpflegung oder Kostenersatz).

*** Fahrtkosten – ACHTUNG NEUE REGELUNG ***

FSJ-Teilnehmer*innen erhalten ab Herbst das **KlimaTicket Österreich** (vom Bund finanziert) – aus heutiger Sicht allerdings leider erst ab 1. Oktober 2023. Nächstes Jahr sollte dann alles ab Anfang September 2024 reibungslos klappen. **Für Sie als Einsatzstelle fallen keine Kosten für das KlimaTicket und auch keine ToDos dafür an.** Die Freiwilligen erhalten von uns eine Bestätigung und ein ausgefülltes Formular zugeschickt. Mit diesem Formular können sich die FSJ-Teilnehmer*innen dann (voraussichtlich) ab Mitte September ein ab 1.10.2023 gültiges KlimaTicket Österreich kostenlos bei jeder Vorverkaufsstelle abholen. Wird das FSJ vorzeitig beendet, geben wir diese Info mit Enddatum an das Klimaministerium weiter. Infolgedessen wird die Karte ab dem ersten Tag nach FSJ-Ende gesperrt. Die FSJ-Teilnehmer*innen müssen die Karte dann zurückschicken oder bei einem ÖBB-Schalter abgeben. Um diese Abgabe-Verpflichtung kümmert sich die zuständige KlimaTicket-Stelle. Wird das FSJ verlängert, kann auch das KlimaTicket (mit Bestätigung von uns) verlängert werden. Sollte für Teile des Septembers oder den ganzen September kein Ticket vorhanden sein, **ersuchen wir Sie (einmalig) darum, den Freiwilligen mit Wochenkarten oder einem Monatssticket auszuweichen.** Die Kosten für die An- und Abreise zu den Startseminaren übernehmen wir vom Verein.

Ist jedoch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, z.B. weil zu Arbeitsbeginn/-ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt oder es keine geeignete Verbindung zwischen Wohn- und Einsatzort gibt, so ist ein Zuschuss zu den Kosten der PKW-Fahrten in Höhe von **€ 0,20 pro km Hin- und Rückfahrt** zu gewähren. Die Fahrtkosten sind Aufwandsersatz und werden nicht über den Verein ausbezahlt, sondern von der Einsatzstelle mit dem*der FSJ-Teilnehmer*in abgerechnet. Bitte die konkrete Vorgangsweise am Beginn des Einsatzes mit den Freiwilligen abklären.

*** Fehltage aufgrund von Krankheit – ACHTUNG NEUE REGELUNG ***

Die*der erkrankte FSJ-Teilnehmer*in muss die Einsatzstelle am ersten Tag von der Erkrankung informieren. **Da das FSJ lt. Freiwilligengesetz als Ausbildungsverhältnis und nicht als Dienstverhältnis definiert ist, hat die*der FSJ-Teilnehmer*in kein Anrecht auf „Krankenstand“ (vergleichbar mit Schüler*innen).** Sie als Einsatzstelle können anstelle der Krankmeldung eine ärztliche Bestätigung von der*dem FSJ-Teilnehmer*in verlangen, wir müssen Sie aber darauf hinweisen, dass diese ärztliche Bestätigung nicht von jedem Arzt / von jeder Ärztin kostenlos ausgestellt wird. Sollten Kosten anfallen und Sie dennoch eine ärztliche Bestätigung einfordern, müssen Sie als Einsatzstelle auch die Kosten dafür übernehmen. Wir benötigen die ärztliche Bestätigung NICHT. **Ermutigten möchten wir Sie dazu, die für Sie zuständige Regionalstelle zu kontaktieren, falls es zu häufigen Fehltagen kommt.** Nur so haben wir die Möglichkeit, unterstützend zu agieren. Fällt ein*e Freiwillige*r länger als 14 Tage aus, wird die darüberhinausgehende Zeit der Einsatzstelle nicht in Rechnung gestellt. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn die*der FSJ-Teilnehmer*in krankheitsbedingt längere Zeit nicht in den Einsatz kommen kann (am besten per Mail an office@fsj.at).

Arbeitsunfall

Bei einem **Arbeitsunfall** bitten wir Sie, eine Unfallmeldung mit dem*der Freiwilligen auszufüllen und das Formular an den Verein (office@fsj.at) weiterzuleiten, damit die Meldung bei der AUVA eingebracht werden kann.

Unfallverhütung, Arbeitnehmer*innenschutz, Hepatitis-Impfung u.a.:

Wichtig ist, sicherzustellen, dass alle Freiwilligen die notwendigen Informationen hinsichtlich Unfallverhütung und Arbeitnehmer*innenschutz erhalten. Wenn eine Hepatitis-Impfung oder andere Impfungen notwendig sind, so bitten wir Sie, diese vor Einsatzbeginn in die Wege zu leiten.

Einführungstag und Begleitung / Reflexionsgespräche:

Wir ersuchen um eine gute, ausreichende Einschulung im Rahmen eines oder mehrerer Einführungstage. Die*der FSJ-Teilnehmer*in soll die Einrichtung kennenlernen, die Ziele und das Leitbild der Einrichtung sowie eine Anleitung für den konkreten Einsatz erhalten. Darüber hinaus sollen die notwendigen Informationen im Sinn des Arbeitnehmer*innenschutzes und der Unfallverhütung sowie des Brandschutzes gegeben werden. Weiters ist es wichtig, dass es eine Ansprechperson (Mentor*in) während des Jahres gibt. Als Träger sind wir nach dem FreiwG verpflichtet, die fachliche Anleitung der Teilnehmer*innen in der Einsatzstelle sicherzustellen. Daher bitten wir Sie, mit den Freiwilligen regelmäßige Reflexionsgespräche über den Einsatz zu führen (nach dem ersten Monat und am Einsatzende sowie dazwischen mindestens zwei weitere Gespräche). Sinnvoll ist, dass die FSJ-Teilnehmer*innen an Teambesprechungen und Supervisionen (zumindest teilweise) teilnehmen können.

Vorzeitige Beendigung des FSJ-Einsatzes

Der*die Teilnehmer*in am FSJ hat das Recht, den Einsatz jederzeit zu beenden (Freiwilligeneinsatz). In diesem Fall endet ebenfalls mit Einsatzende die Vereinbarung. Will eine Einsatzstelle die Vereinbarung mit einem*einer Teilnehmer*in am FSJ vorzeitig beenden, so ist das Einvernehmen mit dem Verein zu suchen und umgekehrt.

Kontakt zum Verein

Guter Kontakt zu Ihnen, den Einsatzverantwortlichen, ist uns ein Anliegen. Wir freuen uns, wenn Sie uns über den Verlauf der Einsätze informieren und telefonisch oder per E-Mail Rückmeldung geben. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie den Eindruck haben, dass es Probleme gibt bzw. geben könnte.

Kontakt zu den FSJ-Regionalstellen (pädagogische Begleitung)

FSJ-Regionalstelle Wien

für Wien, Burgenland und
NÖ/Wein- und Industrieviertel:
Lindengasse 56/18-19
1070 Wien
0676/8776 3923
office.wien@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Linz

für OÖ und NÖ/Wald- und
Mostviertel:
Händlerstraße 2
4020 Linz
0676 8776 3911
office.linz@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Graz

für die Steiermark, Kärnten und
Südburgenland:
Mesnergasse 5/1
8010 Graz
0676/8776 3917, 0676/8776 3919
office.graz@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Salzburg

für Salzburg:
Kapitelplatz 6/3
5020 Salzburg
0676/8776 3922
office.salzburg@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Innsbruck

für Tirol:
Riedgasse 9
6020 Innsbruck
0676/8776 3920, 0676/8776 3921
office.innsbruck@fsj.at

Kontakt zum FSJ-Österreich-Büro und zur Geschäftsführung

FSJ-Österreich-Büro

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste
Johannesgasse 16/1, 1010 Wien
Telefon: 0676 8776 3927
Mail: office@fsj.at

FSJ-Leitungsteam

MMag. Elisabeth Märçuş – Geschäftsführerin
elisabeth.marcus@fsj.at, 0676/ 877 63 915
Barbara Mitterlehner – Leiterin Finanzen
barbara.mitterlehner@fsj.at, 0676/ 877 63 933
Mag. Barbara Haas-Trinkl – Leiterin Pädagogik
barbara.haas-trinkl@fsj.at, 0676/ 877 63 932